

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter,
Kersten Naumann und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3447 –**

Verhaltensgerechte Unterbringung von Legehennen

85 % unserer Bürgerinnen und Bürger verlangen seit Jahren ein Verbot der herkömmlichen Käfighaltung, weil sie mit der kompromisslosen und rücksichtslosen Ausbeutung unserer Nutztiere bis zur Grenze des biologisch Machbaren nicht einverstanden sind. Durch die Hennenhaltungsverordnung vom 10. Dezember 1987 wurde diese Form der Hennenhaltung scheinlegitimiert, gegen Buchstaben und Geist des Tierschutzgesetzes, das eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere seit fast zwei Jahrzehnten vorschreibt.

Das Bundesverfassungsgericht wollte dem „Sündenfall“ (Minister Karl-Heinz Funke vor dem Niedersächsischen Landtag am 24. August 1995) Käfighaltung ein Ende setzen. Es hat mit Urteil vom 6. Juli 1999 die HennenhaltungsVO für nichtig, also für von Anfang an unwirksam erklärt, allein schon, weil die Hennen in der herkömmlichen Käfighaltung offensichtlich nicht ungestört ruhen und nicht – gleichzeitig – fressen können. Hinsichtlich anderer Verhaltensbedürfnisse hat das Gericht den Inhalt der EU-Mitteilung vom 11. März 1998 als verbindlichen Maßstab benannt. Nach dem Urteil sind mögliche Wettbewerbsnachteile heimischer Eierzeuger keine Rechtfertigung, die Verhaltensbedürfnisse der Tiere zurückzudrängen. Der ethische Tierschutz sei durch den Ordnungsgeber zu befördern.

Der Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) vom 17. März 2000 entspricht nicht den Vorgaben des o. g. Bundesverfassungsurteils. Die Interessen der großindustriellen Eierzeuger stehen offenbar im Vordergrund. Es wird versucht, den für Deutschland in dieser Frage unverbindlichen Maßstab des europäischen Rechtes durchzusetzen. Die Europäische Richtlinie und der Verordnungsentwurf des BML sind bis auf die Regelungen zur Fressstrogbreite identisch. Die Hennen sollen künftig in so genannten ausgestalteten Käfigen gehalten werden, bei 600 (nutzbaren) cm² je Henne.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 7. Juni 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Übergangsregelung des BML-Entwurfs, wonach die herkömmliche Käfighaltung noch mehr als 10 Jahre geschützt werden soll (bei 450 cm² je Henne bis 31. Dezember 2002, 550 cm² je Henne bis 31. Dezember 2011), dürfte ebenfalls nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsurteils entsprechen.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die herkömmliche Käfighaltung entsprechend der HennenhaltungsVO den objektiven Tatbestand des § 17 Nr. 2 Buchstabe b Tierschutzgesetz (quälerische Tiermisshandlung) erfüllt?

Wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung gegen diese Käfighaltung?

Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Nein. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die herkömmliche Käfighaltung entsprechend der nichtigen Hennenhaltungsverordnung nicht den objektiven Tatbestand des § 17 Nr. 2 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes erfüllt.

2. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die zuständigen Behörden aufgefordert, bestehende Genehmigungen nach § 48 des jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurück zu nehmen?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über etwaige Aufforderungen zur Rücknahme von Genehmigungen durch die zuständigen Landesbehörden.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, dass nach übereinstimmender Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes, der EU Kommission, vorhandener Kommentarliteratur (vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, 5. Aufl., § 17 Rn. 47 sowie HennenVO Rn. 17) und der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken (Stellungnahme vom 14. März 2000), die herkömmliche Käfighaltung objektiv Strafvorschriften des Tierschutzgesetzes verletzt, und welche Folgerungen zieht sie daraus?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. Juli 1999 keinerlei Ausführungen zur Strafbarkeit der Haltung von Legehennen in herkömmlichen Käfigen gemacht, deren Bejahung auch im Widerspruch zum Bestandschutz für herkömmliche Anlagen stünde. Die EU-Kommission hat sich zu keinem Zeitpunkt zur Auslegung des Tierschutzgesetzes geäußert, wozu sie auch nicht zuständig wäre. Eine Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken ist der Bundesregierung nicht zur Kenntnis gebracht worden. Der Kommentar zum Tierschutzgesetz von Lorz/Metzger, 5. Auflage, ist der Bundesregierung bekannt. Die dort vertretene Auffassung zur Strafbarkeit der herkömmlichen Käfighaltung von Legehennen wird von ihr jedoch nicht geteilt.

4. Wie sollen die Hennen die Verhaltensbedürfnisse Scharren/Picken und die Eigenkörperpflege (u. a. Sandbaden) ausüben können, wenn ihnen im Vergleich zu früher hierzu lediglich 150 cm² mehr Fläche, insgesamt 600 cm² (immer noch weniger als ein DIN-A4-Blatt) nutzbare Fläche, zur Verfügung stehen?

Nach der in Vorbereitung befindlichen neuen Hennenhaltungsverordnung soll den Hennen geeignetes Substrat zur Ausübung der genannten Verhaltensbedürfnisse angeboten werden. Ein solches Angebot wird von den Tieren auch auf engem Raum angenommen, wie Beobachtungen aus der Praxis beweisen.

5. Warum sollen die Hennen auf 600 cm² nutzbare Fläche beschränkt werden, wenn nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes allein zum ungestörten Ruhen eine Fläche aus dem Produkt von Länge mal Breite einer Henne (= 690 cm²) nötig sind?

Das Bundesverfassungsgericht hat keine numerische Mindestgröße der Bodenfläche vorgeschrieben, dies war auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Das Produkt aus durchschnittlicher Länge und Breite einer Henne wurde lediglich als Begründung der Feststellung herangezogen, dass die in der nichtigen Hennenhaltungsverordnung vorgesehenen 450 cm² für die Befriedigung der im Urteil genannten Grundbedürfnisse von Hennen nicht ausreicht. Welche Fläche dafür erforderlich ist, richtet sich nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen.

6. Worauf stützt die Bundesregierung ihre Einschätzung, dass Hennen bei einem lediglich 150 cm² größeren Platzangebot in den ausgestalteten Käfigen Scharren/Picken und Eigenkörperpflege (z. B. Gefiederreinigen, Aufplustern, Sandbaden, mit den Flügeln schlagen) betreiben können, wenn in der Mitteilung der EU-Kommission festgestellt wird, dass bei einem Platzangebot von 800 cm²/Tier nicht alle Verhaltensweisen (wie Kopfkratzen, Körperschütteln und Aufplustern des Gefieders) ausgelebt werden können, selbst wenn sich die Tiere den vorhandenen Raum teilen?

Der Bundesregierung ist bewusst, dass die Haltung von Tieren in intensiven Haltungssystemen immer mit einer Beschränkung des Auslebens bestimmter Verhaltensbedürfnisse verbunden ist.

7. Warum ist das Sandbaden im Verordnungsentwurf überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl es sich um ein nach der EU-Mitteilung ausgeprägtes Bedürfnis der Eigenkörperpflege handelt, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in besonderem Maße vom Gesetz geschützt wird?

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1999/74/EG vom 19. Juli 1999 sieht der Entwurf der neuen Hennenhaltungsverordnung vor, dass nach einem Übergangszeitraum alle Haltungseinrichtungen über Flächen mit einer Einstreu verfügen, die den Legehennen das Picken und Scharren ermöglicht. Die Einstreu aus lockerem Material wird den Tieren auch das Staubbaden in eingeschränktem Umfang ermöglichen.

8. Wie sollen sich die Hennen in den vorgesehenen Käfigen aufbaumen können, wenn die Käfigdecke 7 cm über den Köpfen der Tiere endet?

Die neue Hennenhaltungsverordnung wird nach dem vorliegenden Entwurf keine Bestimmungen darüber treffen, in welcher Höhe die Sitzstangen angebracht werden sollen. Beobachtungen in ausgestalteten Käfigen, die sich derzeit in Erprobung befinden, zeigen, dass Sitzstangen von den Legehennen zum Ruhen genutzt werden.

9. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die ausgestalteten Käfige überhaupt, wenn Volièresysteme nach Informationen der EU-Kommission keine höheren Kosten als ausgestaltete Käfige bedingen und diese Systeme nach Auffassung der EU-Kommission lediglich bei schlechtem Management Nachteile gegenüber der Käfighaltung haben können, im Übrigen den Verhaltensbedürfnissen der Hennen aber weit besser entsprechen als ausgestaltete Käfige?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 11. März 1998 vertretene Auffassung weder in ihrem Vorschlag vom 11. März 1998 noch in der am 19. Juli 1999 verabschiedeten EG-Richtlinie Eingang gefunden hat. Eine Überprüfung der nach der EG-Richtlinie zulässigen Haltungssysteme ist für das Jahr 2005 vorgesehen.

10. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der massiven Kritik der Ethologie – z. B. Stellungnahme der IGN (Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung) zu dem Referentenentwurf vom 9. September 1999 – an den ausgestalteten Käfigen?

Die Bundesregierung ist beim Erlass der neuen Hennenhaltungsverordnung – wie auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 1999 bestätigt – gehalten, einen Ausgleich zwischen den Belangen des Tierschutzes und den verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Legehennenhalter zu suchen. Dies bedingt, dass nicht alle in der Anhörung vorgetragenen Anliegen in vollem Umfang berücksichtigt werden können. Vergleiche im Übrigen die Antwort zu Frage 9.

11. Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung (vgl. u.a. Tierschutzberichte), wonach ein nationaler Alleingang existenzbedrohend für die eierzeugende Industrie sein könnte, vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz heute nicht weniger Eier als vor 20 Jahren erzeugt werden und 72 % der Schweizer Endverbraucher die teureren inländischen Eier kaufen, obwohl billige Importeier angeboten werden?

Der Selbstversorgungsgrad mit Eiern lag 1998 in der Schweiz bei nur 48 % (in der Bundesrepublik Deutschland: 73 %). Im Gegensatz zu der Schweiz ist in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Mitgliedschaft in der EU ein Schutz der einheimischen Produktion vor Konkurrenz aus anderen EU-Mitgliedstaaten nicht möglich. Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Eierwirtschaft wird nicht zuletzt durch ein System der Zollkontingentierung und Förderung von Betrieben gewährleistet.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht verpflichtet ist, die Einzelvorschriften der EU-Legehennenrichtlinie vom 19. Juli 2000 umzusetzen, sondern als Maßstab für eine neue HennenhaltungsVO ausschließlich das deutsche Tierschutzgesetz, wie vom Bundesverfassungsgericht (unter Berücksichtigung europäischer Empfehlungen) ausgelegt, heranzuziehen ist, und wird sie ihre diesbezügliche öffentliche Darstellung korrigieren?

Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Umsetzung der Richtlinie 1999/74/EG vom 19. Juli 1999 in vollem Umfang verpflichtet. Da diese jedoch Mindestanforderungen stellt, können und müssen weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Tierschutzgesetz ergeben, bei Erlass einer neuen Hennenhaltungsverordnung berücksichtigt werden. Dies ist nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des Platzangebots (keine Neuerrichtung von Haltungseinrichtungen mit Käfigen, die nur 450 m² pro Henne Platz bieten) und der erforderlichen Fressplatzbreite in Käfigen der Fall. Dies wird von der Bundesregierung berücksichtigt.